

## **Statuten**

**Der Trägerverein offene Kinder- und Jugendarbeit Worb (TJWO) ist ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Worb.**

### **Art. 1 Name, Sitz und Zweck**

**Der TJWO ist Trägerorganisation der offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Einwohnergemeinde Worb.**

- **Wir machen Kinder und Jugendliche stark für das Leben.**
- **Wir schaffen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene günstige Bedingungen für die persönliche Lebensbewältigung.**
- **Wir fördern mit unseren Angeboten die Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu gesunden, selbständigen und verantwortungsbewussten Mitgliedern des Worber Gemeinwesens mit Zukunftsperspektive.**

### **Art. 2 Inhalte**

- Wir stellen Infrastrukturen zur Verfügung und erbringen professionelle pädagogische Angebote, welche Kinder und Jugendliche stützen (Prävention), fördern (Partizipation) und ihnen einen angemessenen Platz in unserer Gesellschaft ermöglichen (Sozialisation/Integration).
- Wir richten uns an alle Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde. Unsere Angebote umfassen auch niederschwellige Freizeitangebote und Begegnungsmöglichkeiten.
- Unsere Arbeit findet vorwiegend in ausserschulischem und ausserberuflichem Rahmen statt. Wichtig ist uns gleichzeitig auch der Über-gang von Schule in Beruf und Erwachsenenleben.
- Wir sind auf junge Menschen zwischen 6 und 20 Jahren ausgerichtet. Wir arbeiten systematisch mit Eltern, Schulen, Quartierorganisationen, Kirchen, Gewerbe, Behörden, Vereinen und Jugendverbänden zusammen und fördern den Dialog zwischen den Generationen. Als kommunale Anlaufstelle für Kinder- und Jugendfragen gehören Koordination, Beratung, Vermittlung und Information zu unserem Grundauftrag.
- Bei gesellschaftlichen Schwierigkeiten von Kindern und Jugendlichen gehen wir den Ursachen auf den Grund und tragen individuell und auf Gemeindeebene aktiv zur Lösung bei.
- Wir setzen uns in all unserem Bestreben für die dauerhafte Verbesserung der Aufwuchsbedingungen in der Gemeinde Worb ein.

### **Art. 3 Finanzen**

Der TJWO finanziert sich durch

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Dienstleistungserbringung
- Erträge aus Veranstaltungen
- Beiträge, Zuwendungen und Entgelte von Behörden und Dritten

### **Art. 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des TJWOs kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Vereinsmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Vorstand bestimmt über das Verfahren zu Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

#### **Art. 4a Kontaktmitgliedschaft**

Kontaktmitglied des TJWOs kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Kontaktmitglieder haben Anspruch auf Information über die Aktivitäten des TJWOs. Darüber hinaus bestehen keine statuarischen Rechte und Pflichten. Ein Kontaktmitgliederbeitrag wird nicht geschuldet. Der Vorstand bestimmt über das Verfahren zu Aufnahme und Ausschluss von Kontaktmitgliedern.

### **Art. 5 Organe**

Die Organe des TJWOs sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Geschäftsleitung
- Revisionsstelle.

### **Art. 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung

- beschliesst auf Antrag des Vorstandes über die strategischen Schwerpunkte der offenen Jugendarbeit in der Gemeinde Worb
- wählt den Vorstand und die Revisionsstelle
- setzt die Mitgliederbeiträge fest
- genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung und beschliesst über das Budget
- kann die Statuten mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder festsetzen oder ändern.

Sofern nicht anders bestimmt, beschliesst die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr.

Die Mitgliederversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Vorstandes einmal jährlich zusammen. Der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder kann jederzeit die Einberufung der Versammlung verlangen.

### **Art. 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus fünf bis elf Mitgliedern. Die Stellenleiterin / der Stellenleiter gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt; die Wiederwahl ist zulässig.

Die Präsidentin / der Präsident und die Vize-Präsidentin / der Vize-Präsident werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt; die Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern und zudem, wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen.

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr; bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

### **Art. 8 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand

- legt die Strategie und das Konzept für die offenen Kinder- und Jugendarbeit fest
- entscheidet über alle strategischen Geschäfte
- bestimmt Aufbau- und Ablauforganisation
- bestimmt über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- bestimmt über Aufnahme und Ausschluss von Kontaktmitgliedern
- wählt, soweit nichts anderes geregelt ist, die Geschäftsleitung
- bestimmt die Kompetenzen der Geschäftsleitung
- schliesst alle für die Umsetzung der Strategie erforderlichen Verträgen ab
- beschliesst das Jahresprogrammes und den erforderlichen Mitteleinsatz.

Die Geschäftsleitung besteht aus zwei bis drei Vorstandsmitgliedern, wovon die Präsidentin / der Präsident von Amtes wegen Einsitz nimmt. Die Stellenleiterin / der Stellenleiter gehören in informellem Sinne der Geschäftsleitung an.

### **Art. 9 Geschäftsleitung**

Die Geschäftsleitung wird vom Vorstand auf ein Jahr gewählt; die Wiederwahl ist zulässig.

Soweit nicht der Vorstand zuständig ist, konstituiert sich die Geschäftsleitung selbst.

Die Geschäftsleitung tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern und zudem, wenn zwei Mitglieder es verlangen. Ordentliche Vorstandsmitglieder können jederzeit an den Sitzungen der Geschäftsleitung teilnehmen.

Die Geschäftsleitung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr; bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

#### **Art. 10 Aufgaben der Geschäftsleitung**

Die Geschäftsleitung

- setzt die Grundsätze der offenen Jugendarbeit um
- entscheidet alle Vollzugsgeschäfte
- entscheidet Geschäfte des Vorstandes, die keinen zeitlichen Aufschub dulden
- führt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des TJWO's zugewiesen sind.

Der Präsident vertritt den TJWO nach aussen. Er ist zeichnungsberechtigt.

#### **Art. 11 Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils ein Jahr eine Revisionsstelle. Diese prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Sie ist berechtigt, jederzeit in die Rechnungsunterlagen Einsicht zu nehmen.

#### **Art. 12 Haftung und Nachschusspflicht**

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder für Schulden des Vereins wird ausgeschlossen.

#### **Art. 13 Auflösung; Schlussbestimmungen**

Die Auflösung des TJWOs kann nur auf Beschluss von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder erfolgen. Im Falle der Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

